

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 17. Oktober 2007, Sanchez Ferriz u. a./Kommission (F-115/06, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carlos Sanchez Ferriz und die neun weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Beamten der Kommission tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Mai 2009 —
M/EMEA**

(Rechtssache T-12/08 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Invalidität — Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung, mit der ein erster Antrag auf Einberufung des Invaliditätsausschusses abgelehnt wurde — Nichtigkeitsklage — Nicht anfechtbare Handlung — Bestätigende Handlung — Neue und wesentliche Umstände — Zulässigkeit — Außervertragliche Haftung — Immaterieller Schaden)

(2009/C 141/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: M (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: V. Salvatore und N. Rampal Olmedo)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2007, M/EMEA (F-23/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2007,

M/EMEA (F-23/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben.

2. Die Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) vom 25. Oktober 2006 wird aufgehoben, soweit damit der Antrag von Herrn M vom 8. August 2006, den Invaliditätsausschuss mit seinem Fall zu befragen, abgelehnt wird.
3. Die EMA wird verurteilt, dem Kläger eine Entschädigung von 3 000 Euro zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die EMA trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und vor dem erkennenden Gericht.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. April 2009 —
Enercon/HABM (E-Ship)**

(Rechtssache T-81/08) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke E-Ship — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2009/C 141/83)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Enercon GmbH (Aurich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Böhm und V. Henke)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Dezember 2007 (Sache R 319/2007-1) über die Anmeldung des Zeichens E-Ship als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Enercon GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 107 vom 26.4.2008.